

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Pfeiferbüchlein“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

## Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.20  
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =  
Inseratenpreis pro sechsspaltige Zeile 25 Pf.

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

#### Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.  
Sensivacher No. 88

Grösste Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter.

№ 155

Dienstag, den 28. Dezember 1915

66. Jahrgang

### Ämtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.  
Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1.

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

##### § 2.

Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

##### § 3.

Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nüssen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerkuchen jeder Art, insbesondere Bonbons, Pralines, Fondants, Marzipanwaren, Christbaumzuckerwaren, Osterzuckerwaren.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfett, Margarine, Kunstbutterfett sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

##### § 4.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsbücher einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

##### § 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Beurlaubung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

##### § 6.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen anzuhängen.

##### § 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

##### § 8.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;

4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

##### § 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

##### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Deibrück.

#### Bekanntmachung

über Zeitungsanzeigen.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1.

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert

wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

##### § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

##### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Deibrück.

Nr. W. III 1577 10. 15. R. R. A.

#### Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.  
Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird\*).

##### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreniertem oder gefärbtem Zustand. Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manihahan, Sialhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern. Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

##### § 2.

#### Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfasertropfes und der Abfälle;

b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

##### § 3.

#### Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Ausarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gemessenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

##### II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsende vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manilla brown, Manilla laet, Manilla strings, Zamanloque, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserkumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

##### § 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Weichstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfang verarbeitet werden, der 20 Gewichtsanteile vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2 c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2 d, angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als  $\frac{1}{2}$  des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit  $\frac{1}{2}$  ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfang verarbeitet werden, der 25 Gewichtsanteile vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff-Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

##### § 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaserplannereien und -seilerereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserplannerei oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

##### § 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

##### § 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

\*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

**Ausnahmen.**

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 910, einzureichen.

**Inkrafttreten**

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Baustoffen Nr. W. I. 455.7. 15. R. R. U. aufgehoben.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahme von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Frankfurt (Main), den 23. Dezember 1915.  
Mainz.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.  
Das Gouvernement der Festung Mainz.**

**Warnung!**

vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kalteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebezahnen in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt. Aber auch von der Beschaffung anderer alkoholhaltiger Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Aufmerksamkeit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allen der Herabwürdigung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem faderjähigen Ermessen zu regeln. Der Alkohol unmittelbar an Soldaten schick, erweist ihnen keinen Liebedienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Vorliegende Bekanntmachung erfolgt auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident,  
von Reiffers.

**Bekanntmachung.**

Die Inhaber der bis zum 4. November ds. Jahres angestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten März, Mai, Juli, August und September 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier und Naturalverpflegung in Betracht. Den Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident,  
In Vertretung:  
gez. v. G i z y d i.

**Unterrichtskursus an der königlichen Fachschule für die  
Kleinfleisch- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden.**

Die Anstalt beginnt zu Oheer 1916 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Die Anstalt bietet den jungen Leuten Gelegenheit, in den mit neuzeitlichen technischen Hilfsmitteln reich ausgestatteten Werkstätten eine sorgfältige und vielseitige auf der Grundlage neuzeitlicher Technik stehende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung, besonders in der Werkzeugtechnik, zu erlangen, und jene technischen, sachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für fähige Vorarbeiter und Werkzeugmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleinfleisch- und Stahlwaren-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarbildung nach erfüllter Schulpflicht. Bisherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursdauer beträgt je nach Fähigkeiten 2 bis 3 Jahre, das Schulgeld für preussische Schüler 60 Mk., für solche aus dem nicht preussischen Deutschland, 100 Mk. jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten auf würdigen Schülern preussischer Staatsangehörigkeit können Stipendien Schulgebühren gewährt werden. Nähere Auskunft und Anträge durch den Unterrichtsleiter. Anmeldungen werden baldigst erbeten.

Der Direktor der königlichen Fachschule.  
Beil.

**Bekanntmachung.**

Die Hauskollekte im Jahre 1915 hatte folgendes Ergebnis:

Ahmannshausen	51,15 Mk.
Aulhausen	14,10 "
Eibingen	35,60 "
Etzville	73,00 "
Erzbach	87,55 "
Eppenschied	11,28 "
Heinrichshausen	314,35 "
Hallgarten	61,74 "
Hattenheim	87,15 "
Johannisberg	125,24 "
Kiedrich	59,86 "
Lorch a. Rh.	118,20 "
Lorchhausen	37,65 "
Mittelheim	54,90 "
Neudorf	46,15 "
Niederwalluf	164,33 "
Oberwalluf	10,65 "
Oestrich	166,26 "
Preßberg	31,05 "
Ransel	17,60 "
Rauenthal	44,04 "
Rüdesheim	244,70 "
Stephanshausen	20,81 "
Wintel	138,75 "
Wöllmerichsied	9,55 "
Summa	2026,57 Mk.

Rüdesheim, den 18. Dezember 1915.

Der königliche Landrat,  
Wagner.

**Bekanntmachung**

2. 1211. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Rekrutierungsstammrollen für 1916 nach den Vorschriften der §§ 45, 46 und 57 der deutschen Wehrordnung angefüllt aufzustellen und mir

bis zum 20. Januar 1916

vorzulegen.

Bei der Aufstellung der Stammrollen ist besonders zu beachten:  
1. Die Stammrollen werden Jahrgangswise angelegt, jedoch für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.  
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Unheilliche Söhne werden nach dem Familiennamen der Mutter aufgeführt.

Bei Anlegung jeder Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügend Raum für Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummeriert.

3. In die Stammrolle werden aufgenommen:

- a) die innerhalb der Gemeinde geborenen männlichen Personen, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember ds. Jrs. verstorben sind.
- b) die in der Zeit vom 1. Dezember bis 10. Dezember sich anmeldenden, außerhalb der Gemeinde geborenen Militärpflichtigen, die in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben.
- c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen sowie die durch amtliche Nachforschung etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung verpflichteten.

4. Alle Militärpflichtigen, welche zur Stammrolle sich anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere so gleich einzutragen.

5. Wehrpflichtige bzw. Landsturmpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters eingestellt sind, werden ebenfalls in die Stammrolle — der Kontrolle wegen — aufgenommen, mit folgendem in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragenden Vermerk:  
Als Kriegs-Freiwilliger oder Landsturmpflichtiger beim ..... Regiment eingetreten am .....

6. Die im Auslande geborenen militärpflichtigen Söhne preussischer Staatsangehöriger, gleichviel ob sie noch im Auslande wohnen oder nicht, sind an demjenigen Orte in die Stammrolle einzutragen, von welchem die Eltern in das Auslande verzogen sind.

7. Sollten Militärpflichtige allein oder mit den Eltern ausgewandert sein, so ist anzugeben, ob die Auswanderung mit Entlassungsurkunde erfolgt ist, und von welcher Behörde und an welchem Tage diese ausgefertigt worden ist.

8. Ueber den Verbleib und die Ortsangehörigkeit, sowie das Ableben von Militärpflichtigen sind amtliche Bescheinigungen einzuziehen und den Stammrollen als Belege beizufügen.

9. Die Herren Bürgermeister, welche so gleich Standesbeamten sind, können die Militärpflichtigen ihrer Gemeinden unmittelbar aus dem Geburtsregister in die Stammrollen übertragen, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus dem letzteren bedarf.

Ebenso wenig bedarf es der Auszüge aus den Sterberegistern bezüglich der Sterbefälle der in ihren Gemeinden gebürtigen, in den Stammrollen eingetragenen Personen. Zur Streichung des Antrags genügt der Vermerk:  
Gestorben zu ..... am ..... 18.....

Sterberegister von 18..... Nr.....

Diese Bürgermeister haben aber die Stammrollen mit der Wehrordnung abzuschießen, daß die Uebersetzungen vollständig und richtig erfolgt sind.

10. Bei der Aufstellung der Stammrollen werden die Spalten 1 bis einschl. 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. — Insbesondere ist zu beachten: In Spalte 3. Die Namen sind einzeln unter einander zu schreiben, die Familiennamen mit lateinischen, die Vornamen mit deutschen Buchstaben. Der Ausnahme ist zu unterstreichen. Abweichungen von der Schreibweise in den Geburtslisten oder den Auszügen aus diesen dürfen nicht vorkommen. Weicht die Schreibweise eines Familiennamens seitens der Familien von jener nach dem Geburtsregister ab und liegt ein Irrtum oder ein Schreibfehler bei der Aufnahme der Geburtsurkunde vor, so ist dies mittels besonderen Vermerks anzugeben.

In Spalte 6. Ist der Vater oder sind beide Eltern eines Militärpflichtigen verstorben, so ist unter a zu vermerken, wor der Vornamen ist und wo er wohnt.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 und 9 ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen, (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Zigarrenarbeiter, Bäcker, Handlungsfreier usw.). Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeit- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten, (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Der beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerker oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Außerdem muß der Stand oder das Gewerbe so genau angegeben werden, daß die Beschäftigung der Militärpflichtigen sich als bestimmt erkennen läßt. Bei Eisenbahnarbeitern ist die besondere Art der Beschäftigung (Weichensteller, Motorenarbeiter u. ang.) anzugeben. „Hilfsknechte“ sind unter dieser Bezeichnung einzutragen, bei Schloßern ist ersichtlich zu machen, ob Bau- oder Maschinenknechte, bei „Ratzen“, ob sie auf See- oder auf Rheinflüssen gefahren sind usw. Bei denjenigen, welche mit Pferden umzugehen verstehen, ist der Entzug „Vierbeinigkeit“ zu machen.

In Spalte 10 sowohl der Stammrolle des laufenden Jahrgangs als auch der älteren Stammrollen ist dem Vordruck gemäß durch Ja oder Nein anzugeben, ob die Anmeldung zur Stammrolle in diesem Jahre stattgefunden hat. — Militärpflichtige, welche die Anmeldung ohne hinreichende Entschuldigung versäumen, sind gemäß der Bestimmung des § 25 Ziffer 11 der Wehrordnung zu bestrafen.

In Spalte „Bemerkungen“ werden alle polizeilichen und gerichtlichen Bestimmungen eingetragen, mit Vermerk ob die Strafen verbüßt sind. Ueber etwa hervorzuhebende Beweise sind amtliche Ermittlungen anzustellen; die Bemerkungen sind den Stammrollen beizufügen.

11. Die Söhne in den Stammrollen muß sauber und deutlich sein. Irrungen sind nicht durch Nachlesen sondern mittels Durchkreuzens zu vermeiden. Zwecklosste Angaben sind nicht anzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen; das Nichtwissen ist durch Ermittlungen festzustellen und sind mir dieselben später vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister sind für die Wichtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlich.

12. Die per Stammrollen sind vorzulegen:  
a) die Auszüge aus dem Geburtsregister für die in die Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen, welche an anderen Orten geboren sind;  
b) die über die Todesfälle eingegangenen Bescheinigungen (Totenscheine u. c.);  
c) die Bescheinigung über die Einstellung von Freiwilligen;  
d) Schriftwechsel über Bestimmungen usw.;

13. Ueber die nach der Durchsicht der Stammrollen vorkommenden Veränderungen ist mir in jedem einzelnen Falle sofort zu berichten.

Ich ersuche dringend um genaueste Beachtung des Vorstehenden.

Rüdesheim, den 21. Dezember 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission:  
Wagner.

**Bekanntmachung**

2. 1212. Die noch nicht ausgehobenen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 und der älteren Jahrgänge, die im Rheingaukreise sich aufhalten, werden hierdurch auf Grund des § 25 der Deutschen Wehrordnung angewiesen:

sich behufs ihrer Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, in welchem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, persönlich zu melden und ihren Geburts-, Aufenthalts- und Musterungsausweis und die etwaigen sonstigen Bescheinigungen, welche bereits ergangene Entscheidungen über ihr Militärverhältnis enthalten, mit zur Stelle zu bringen.

Als dauernder Aufenthaltsort ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerker, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Wehr, im Dienst und in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. c., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Anstalt befindet, bei der Benannten angehören, sofern dieselben auch in diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnortes. Der innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienglieder ihren letzten Wohnort hatten.

Für diejenigen Militärpflichtigen des Rheingaukreises, welche zurzeit abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. c.) haben die Eltern, Vormünder, Wehr-, Brot- und Fabrikherren die Anmeldung in der vorbestimmten Art zu bewirken.

Der die vorgeschriebene Anmeldung veräumt, wird nach § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1884 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärdienstpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Orte verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage anzuzeigen.

Reklamationen (Anträge auf Zurückstellung bzw. Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse — § 2, a-g der deutschen Wehrordnung —) sind bezüglich aller Militärpflichtigen auch der Einjährig-Freiwilligen, vor dem Musterungstermin, spätestens aber im Musterungstermin anzubringen; nach der Musterung angebrachte Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.

Rüdesheim, den 21. Dezember 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission,  
Wagner.

**Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 29. ds. Mts. werden von nachmittags 2 1/2 Uhr im hiesigen Spitzhaus gute weiße Spitzbohnen zum Preise von 50 Pfg. pro Pfund gegen Barzahlung abgegeben. Für die ärmere Bevölkerung steht ein kleines Quantum Reis zur Verteilung zur Verfügung. Dieser Reis wird am genannten Tage von 4-5 Uhr nachmittags zum Preise von 55 Pfg. abgegeben.

Niederwalluf, den 27. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Jantzen.

**Bekanntmachung.**

Die in den Jahren 1894, 1895 und 1896 geborenen und diejenigen Militärpflichtigen älterer Jahrgänge, die eine entgeltliche Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung noch nicht erhalten haben, werden, soweit sie hier ihren Aufenthalt haben, hiermit auf Grund des § 25 der Deutschen Wehrordnung angewiesen, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrollen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 an den Wohnorten in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im Bürgermeisterei hier persönlich zu melden.

Bei der Meldung haben die im Jahre 1896 aufwärts Geborenen ihren, von dem zuständigen Standesamt auf Antrag kostenfrei zu erteilenden Geburtschein und die in früheren Jahren Geborenen ihren Musterungsausweis vorzulegen.

Für diejenigen Militärpflichtigen, die hier meldepflichtig, zur Zeit aber abwesend sind, haben die Eltern, Vormünder, Wehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung in der vorgeschriebenen Zeit zu bewirken.

Der die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wintel, den 24. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Hartmann.

**Bekanntmachung.**

Die Gemeinde bezieht jede Woche gute ausländische Butter. Die Butter wird abwechselnd in einem bestimmten Geschäft, jeden Mittwoch nachmittags, zum Preise von 2.76 Mk. das Pfund verkauft und zwar erhält jede Haushaltung wöchentlich 1/4 Pfund für 0.69 Mk. In dieser Woche wird die Butter bei Herrn Goebel, Landstraße 26, abgegeben.

Oestrich, den 27. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

**Bekanntmachung.**

Mittwoch nachmittags 2 Uhr werden im Rathaushofe schöne Volkeringe zum Preise von 14 Pfg. das Stück verkauft.

Oestrich, den 27. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

**Bekanntmachung.**

Am Donnerstag, den 30. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, findet die zweite unentgeltliche Ausgabe von Reis, Haferlocken und feiner Gerste an die bedürftigen Kriegserfrauen in der Gärthalle der Dampfschiffahrt statt.

Oestrich, den 28. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

**Bekanntmachung.**

Gemäß Verfügung des Generalkommandos ist der Verkauf und das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern bei schwerer Strafe verboten.

Oestrich, den 28. Dezember 1915.

Der Bürgermeister: Becker.

**Preistafel**  
der Lebensmittelverkaufsstelle der Gemeinde Oefrich.

Bollheringe	14 Pfennig das Stück
Weisse Bohnen	50 " " Pfund
Erbsen	45 " " " "
Hafersflocken	45 " " " "
Reis	50 " " " "
Grünernflocken	65 " " " "
Gemüsenudeln	45 " " " "
Kernseife	" " " " "
(nur für Lazarett und Kriegerfrauen)	60 " " " "
Butter (ausländische)	276 " " " "

Futtermittel, Melasse, fress zu haben.  
Die Verkaufszeiten werden noch bekanntgegeben.  
Oefrich, den 28. Dezember 1915.  
Der Bürgermeister: Becker.

**Bekanntmachung.**

Diejenigen Landwirte und Pferdebesitzer, welche Saathäfer für das kommende Frühjahr bedürfen, werden ersucht, den Bedarf unter Angabe der Saathfläche bis spätestens 3. Januar 1916 auf dem Rathause anzuzeigen.  
Oefrich, den 28. Dezember 1915.  
Der Bürgermeister: Becker.

# Der Weltkrieg.

## Der Kriegsbericht vom 24. Dezbr.

Den Franzosen ist die Weihnachtsfreude gründlich verdorben worden. Auch der letzte Rest der Stellung am Hartmannsweilerkopf mußte von ihnen aufgegeben werden. **Kein Franzose mehr am Hartmannsweilerkopf.**

**Großes Hauptquartier, 24. Dezember.**

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Das feindliche Artilleriefeuer war stellenweise lebhaft, besonders in den Vogesen. — Ein nächtlicher Handgranatenangriff gegen unsere Höhenstellung nordöstlich von Souain wurde leicht abgewiesen. — Die Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf ist restlos zurückgewonnen, auch aus den Grabenstücken auf dem Nordhang des Berges sind die Franzosen vertrieben.

**Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Keine besonderen Ereignisse.

**Oberste Heeresleitung.** Amtlich durch das B. L. V.  
Der Hartmannsweilerkopf ist für die Franzosen bejammlich die ersehnte Beobachtungsstelle für die gesamte schwere und leichte Artillerie. Ohne seinen Besitz ist eine erfolgreiche Leitung des Feuers gegen die deutschen Stellungen so gut wie unmöglich. Daher die ständigen, trotz der schwersten Opfer wiederholten Versuche der Franzosen sich seiner zu bemächtigen. Auch diesmal ist, obgleich der Feind zwei Armeekorps gegen ihn ansetzte, der Hartmannsweilerkopf restlos in deutscher Hand geblieben.

## Tagesberichte der Feiertage.

**TU Großes Hauptquartier, 25. Dezbr. (WZB.)**

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Westlich von La Bassée wurden die feindlichen gegen unsere Stellung vorgetriebenen Minenanlagen durch eine erfolgreiche Sprengung unserer Truppen zerstört. Sonst hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**  
An verschiedenen Stellen der Front fanden Patrouillenkämpfe statt. Russische Aufklärungsabteilungen, die an unsere Linie heranzukommen versuchten, wurden abgewiesen.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Nichts Neues.  
**Oberste Heeresleitung.**

**TU Großes Hauptquartier, 26. Dez. (WZB.)**

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Bei andauerndem Regenwetter war die Gefechtsfähigkeit auf dem größten Teil der Front nur gering, lebhafter in Gegend nördlich von Albert, an einzelnen Stellen der Champagne und in den Vogesen nördlich von Sennheim.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**  
Deutsche Patrouillenunternehmungen in Gegend von Danaburg waren erfolgreich. Stärkere russische Erkundigungsabteilungen wurden nordwestlich von Czartoroyss und bei Berefskang (südlich von Kelli) abgewiesen.

**Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Die Lage ist im allgemeinen unverändert.  
**Oberste Heeresleitung.**

## Der Kriegsbericht vom 27. Dezbr.

In den Weihnachtstagen war die Gefechtsfähigkeit auf allen Kriegsschauplätzen sehr gering. Die Kürze der deutschen amtlichen Mitteilungen ist schon äußerlich ein Anzeichen dafür.

**Der deutsche Generalstabsbericht.**

**Großes Hauptquartier, 27. Dezember.**

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Ein von den Franzosen nordöstlich von Neuville vor unserer Stellung gesprengter Trichter ist von uns besetzt. Eine feindliche Sprengung auf der Combres-Höhe richtete nur geringe Beschädigungen an. Sonst keine Ereignisse von Bedeutung.

**Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Nichts Neues.  
**Oberste Heeresleitung.** Amtlich durch das B. L. V.

Dresden, 25. Dez. Prinz Friedrich Christian, der zweite Sohn des Königs von Sachsen, das hat Eisenerz-Kreuz 1. Klasse erhalten für andauernd vortreffliche Dienste als Ordnungsoffizier im Stabe des Generalkommandos des 12. Armeekorps.

## Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verkündet: Wien, 27. Dezember.

**Russischer Kriegsschauplatz.**  
Die Lage ist unverändert.

**Stalienischer Kriegsschauplatz.**  
Die Tätigkeit der italienischen Artillerie gegen die Tiroler Südfont war gestern wieder lebhafter. Bei einem Gefechte, das auf den östlichen Begleit Höhen des Etichales südlich Rovereto stattfand, verlor der Gegner zweihundert Mann an Toten und Verwundeten. An der Isonzofront vereinzelt Geschützfeuer.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz.**  
Keine besonderen Ereignisse.

In Belopolsje wurden bisher an Beute fünftausendvierhundert Handfeuerwaffen eingebracht.  
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hofer, Feldmarschallleutnant.

**Kleine Kriegspoet.**  
König, 27. Dez. Wie von der holländischen Grenze mitgeteilt wird, sind vor Boulogne zwei englische Transporte untergegangen. Sie sanken in der Nacht des 20. Dezember.

Vern, 27. Dez. „Echo de Paris“ zufolge kehrte General Castellau von Athen nach Paris zurück.

Barstojte Selo, 27. Dez. Der Bar hat sich von hier aus an die Front des russischen Heeres begeben.

## Russische Torpedoboote vor Varna.

Englische Korrespondenten hatten die Nachricht verbreitet, daß russische Kriegsschiffe den bulgarischen Hafen Varna beschossen, die Forts niedergelämpft und Truppen gelandet hatten. Nach übereinstimmender bulgarischer und russischer Darstellung hat folgender unbedeutender Vorgang zu diesen maßlos übertriebenen Gerüchten Anlaß gegeben:

Zwei russische Torpedoboote begegneten auf einer Kreuzfahrt an der bulgarischen Küste einem bulgarischen Torpedoboot. Es entspann sich ein Feuergefecht, das sich bis vor die Buchtinfahrt von Varna hinzog, worauf die bulgarischen Küstenbatterien ihrerseits das Feuer eröffneten und die russischen Fahrzeuge sich zurückziehen mußten.

Die Russen behaupten, daß ihre Torpedoboote keinen Schaden erlitten. Nach den bulgarischen Meldungen ist auch das bulgarische ohne einen solchen davon gekommen. Englische Blätter halten aber wenigstens noch weiter die Besart aufrecht, daß eine größere englische Flotte, begleitet von Transportschiffen, vor Varna erschienen sei. Vier Schiffe hätten das Feuer auf den Hafen eröffnet, aber wegen des Nebels keinen Erfolg gehabt und die Beschießung deshalb eingestellt.

## Verfentung eines großen japanischen Dampfers.

Der japanische Dampfer „Wajaka Maru“ wurde am 21. Dezember im östlichen Mittelmeer durch ein feindliches Unterseeboot versenkt. Die Hafenbehörde von Alexandria wurde durch Funkpruch benachrichtigt und sandte Hilfe.

Die „Wajaka Maru“ ist eines der großen Schiffe der japanischen Reederei Nipon Yusen Kaisha, ist erst 1914 gebaut und hat 12 500 Tonnen Wasserdrängung.

## Dardanellentruppen für Kavalla?

Die Landung von Griechenland verboten.  
Die Vierverbandsvölker wurden über den schweren Mißerfolg an den Dardanellen von ihren Regierungen mit der tröstenden Versicherung hinweggetäuscht, daß die den türkischen Kugeln entnommenen Reste der Gallipoliarmee nun mit glänzender Aussicht auf endgültigen Sieg auf einem anderen Kriegsschauplatz eingesetzt werden sollten. Daß damit der Balkan gemeint war, konnte man zwischen den Zeilen lesen. Man hat aber auch jetzt wieder die Rechnung ohne den Wirt, in diesem Falle Griechenland, gemacht. Der Privatkorrespondent von Wolffs Telegraphischem Bureau meldet aus Athen:

Es heißt, daß die Alliierten ihre von den Dardanellen vertriebenen Truppen bei Kavalla zu landen beabsichtigen hätten. Der Kommandant von Kavalla habe jedoch die Landung mit dem Hinweis darauf, daß er keine derartige Weisung besitze, nicht gestattet.  
Der Vierverband tut immer noch so, als ob er in Griechenland frei schalten und walten dürfte, selbstverständlich im Interesse der Neutralitätsabmachungen.

## Serbische Truppen in Griechenland.

Wie aus Athen berichtet wird, ist dort ein serbischer Oberst eingetroffen, um mit der griechischen Regierung über die Maßnahmen gegenüber seinem Regiment Rücksprache zu nehmen, das bei Argorocastro auf griechischem Boden gestücht ist.

## Der Ansturm der Senuffi.

Über die Kämpfe zwischen den Engländern unter Oberst Gordon und Arabern in der Gegend von Matruh, östlich Tripolis, die schließlich zur Aufgabe des wichtigen Hafens Solum durch die Engländer führten, wird aus dem türkischen Hauptquartier weiter berichtet:

Die Krieger des Scheichs der Senuffen setzen in mehreren Kolonnen ihre Angriffe gegen die Engländer in Ägypten erfolgreich fort. Die Gegend von Siva wurde vollständig von Engländern gesäubert. Eine Kolonne, die an der Küste vorrückte, griff die Ortschaft Matruh, 24 Kilometer östlich von Solum, an. In dem Kampfe wurde der Kommandant von Matruh und dreihundert englische Soldaten getötet. Der Rest der Feinde floh gegen Ofen.

Die muslimanischen Krieger erbeuteten bei Solum und Matruh von den Engländern zwei Feldkanonen, eine Menge Artilleriemunition, zehn Automobile, von denen drei gepanzert sind, und eine Menge Kriegsmaterial. — Der Golf von Solum, an der Grenze zwischen Tripolis und Ägypten gelegen, war bekanntlich von den Engländern während des italienisch-türkischen Krieges als Bollwerk für die westägypische Grenze in aller Stille besetzt worden.

## Englische Bedrängnis an der Straßfront.

Wie das türkische Hauptquartier berichtet, macht die türkische Umfassungsabteilung an der Straßfront gegenüber dem bei Kut el Amara bedrängten Feind von allen Seiten erfolgreiche Fortschritte; die Beschießung der Stellung und der Vorräte des Feindes in Kut el Amara hat gute Ergebnisse.

## Englands Dardanellenverluste.

Rotterdam, 25. Dezember.  
Der englische Staatssekretär Tennan teilte im Unterhause mit, daß die Gesamtverluste an den Dardanellen einschließlich der Marinewerksstoffe bis zum 11. Dezember betrugen:

1679 Offiziere und 23 670 Mann tot, 2969 Offiziere und 72 222 Mann verwundet, sowie 337 Offiziere und 12 116 Mann vermisst. Vom 25. April bis zum 11. Dezember wurden außerdem 96 682 erkrankte Mannschaften in die Hospitäler aufgenommen.

Die Verluste der Franzosen sind, das sei ausdrücklich hervorgehoben, in diese Ziffern nicht miteinbegriffen.

## 550 000 Mann englische Gesamtverluste.

Amtlich wird aus London mitgeteilt, daß die Verluste der Briten auf allen Kriegsschauplätzen bis zum 9. Dezember betragen:

An Mannschaften 119 923 tot, 338 758 verwundet, 69 546 vermisst, an Offizieren 7367 tot, 13 365 verwundet, 2149 vermisst.

Wenn auch unter diesen Ziffern die weißen und farbigen kolonialen Hilfssoldaten die Träger der Hauptlast sind, so hat doch auch das britische Mutterland harte Verluste genug erlitten, um die Kriegstrauer auch am eigenen Leibe empfindlich zu spüren.

## Wie lange Griechenland neutral bleiben wird.

London, 27. Dezember.

Der „Daily Chronicle“ veröffentlicht eine Unterredung mit Sunaris, der erklärte, seine politische Haltung sei von den Wählern gebilligt worden. Die Entente und die Mittelmächte hätten nunmehr erkannt, daß Griechenland ein Recht habe, neutral zu bleiben; aber die Neutralität werde nur so lange bewahrt werden, als die Integrität und Souveränität des Landes nicht angetastet werde. Andernfalls würde Griechenland von seiner jetzigen Haltung abgehen.

## Auch darauf ist Deutschland gerüstet.

\* In den „Zürcher Nachrichten“ lesen wir: Gegenüber dem in London verübten Druck auf Deutschland mit der Drohung, es von Seiten des Vierverbandes nunmehr auf einen Dauerkrieg ankommen zu lassen, um das Deutsche Reich, wenn nicht zu besiegen, so doch zu erschöpfen, erfahre ich von kompetenter Stelle: Deutschland ist auch auf einen Dauerkrieg völlig gerüstet. Wirtschaftlich wird es im Frühling nur noch stärker, und noch unabhängiger sein als jetzt, und diese Stärke und Unabhängigkeit wird von dort an noch progressiv vorwärtschreiten, ebenso bei seinen Verbänden. Dafür wird schon die Weiterentwicklung der Dinge im nahen Orient sorgen. Was die rein militärische Seite des Dauerkrieges anbelangt, mag die eine Tatsache den Eifer in London etwas abkühlen, daß sozusagen der gesamte Munitionsbedarf Deutschlands für das ganze Jahr 1916 fix und fertig erstellt ist, und daß man bereits mit der Munitionsanfertigung für 1917 begonnen hat, wenn es die Feinde wirklich gelästen sollte, den Krieg solange auszudehnen. Uebrigens dürften ihnen hierfür die Kräfte schon lange vorher versagen. Vielleicht kann noch die weitere Tatsache des Dauerkrieges in London etwas dämmen, daß in Deutschland zurzeit eine Million Uniformen für die türkische Armee zum Versand bereit sind und verschiedenes andere auch noch.

## 500 000 Tonnen Getreide aus Rumänien.

Bukarest, 25. Dezember.

Zwischen den Vertretern der Einkaufsgesellschaften der Mittelmächte und der rumänischen Zentralkommission für den Ankauf und die Ausfuhr von Getreide wurde soeben ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag umfaßt Bestimmungen bezüglich der Ausfuhr früher gekaufter Getreidemengen, ferner die Sicherung der Eisenbahn- und Schiffstransporte, endlich den Ankauf von 500 000 Tonnen neuer Getreidemengen. Die Bezahlung der Ware erfolgt nach Überschreitung der Grenze bzw. nach Verlassen des Donaubasens.

## Wien und Washington.

Der Notenaustausch in der „Ancona“-Frage.

Wien, 27. Dezember.

Die zweite Note der nordamerikanischen Regierung betreffend die Verfertigung des Dampfers „Ancona“ ist vorgestern veröffentlicht worden. Die Note bezieht sich auf die Erklärung des österreichisch-ungarischen Geschäftsträgers in Washington vom 15. November, in der angegeben worden sei, daß das Schiff torpediert wurde, nachdem die Maschinen gestoppt hatten und solange sich noch Passagiere an Bord befanden. Es ist darum wichtig, festzustellen, was in dieser Erklärung angegeben worden ist. Wir geben darum die betreffende Stelle hier wieder:

Das Unterseeboot gab einen Warnungsschuß vor dem Bug des Dampfers ab, worauf dieser in voller Fahrt floh. . . Der fliehende Dampfer wurde vom Boot verfolgt und beschossen und stoppte erst, nachdem er einige Treffer erhalten hatte. Zum Verlassen des Schiffes, auf dem die größte Panik herrschte, wurden 45 Minuten gewährt. Dennoch wurde nur ein Teil der Boote herabgelassen und besetzt, und zwar hauptsächlich von Personen der Schiffsbemannung, die mit den ersten Booten eiligst weit abruderte. Ein großer Teil der Boote, die wahrscheinlich zur Rettung aller genügt hätten, blieb unbefest. Nach ungefähr 50 Minuten mußte das U-Boot vor einem sich rasch nähernden Fahrzeuge wegtanken und torpedierte den Dampfer, der erst nach weiteren 45 Minuten sank. Wenn dabei viele Passagiere das Leben verloren, so liegt die Schuld nur an der Besatzung, weil der Dampfer, statt auf den Warnungsschuß zu stoppen, floh und dadurch das U-Boot zum Schießen zwang, und weil dann die Besatzung nur an die eigene und nicht an die Rettung der Passagiere dachte, wozu reichlich Zeit und Mittel vorhanden waren.

Nach dieser Darstellung erscheint es verständlich, daß die Wiener zuständige Stelle eine Aussprache über die ganze Angelegenheit herbeizuführen sucht. Denn ist auch, wörtlich genommen, richtig, daß das Schiff torpediert wurde, nachdem die Maschinen gestoppt hatten und solange sich noch Passagiere an Bord befanden, so muß man doch die Erklärung des I. und I. Geschäftsträgers als Ganzes ansehen. Aus der Erklärung geht hervor, daß der italienische Kapitän der „Ancona“ seine Pflicht zur Rettung der ihm anvertrauten Passagiere verabsäumt hat, indem er eine Frist von Dreiviertelstunden tatlos hat verstreichen lassen. Mit Recht fragt die U. S.: Hätte der Unterseebootkommandant, wenn ein angehaltener Dampfer sozusagen „passiven Widerstand“ leistet, nämlich keinerlei Anhalten zur Ausschiffung von Passagieren und Mannschaft machen würde, die Pflicht, beliebig lange Zeit zu warten und schließlich, da er selbst über Mittel zur Rettung nicht verfügt, die Torpedierung zu unterlassen? Diese Frage gilt natürlich nicht bloß für Passagierdampfer, sondern nach dem Standpunkt, auf den sich die amerikanische Regierung in der neuen Note zu stellen scheint, könnte auch ein angehaltener Frachtdampfer nicht torpediert werden, wenn die Besatzung ihn nicht verlassen will.

# Lokale u. Vermischte Nachrichten.

**Defrich, 27. Dez.** Eine stimmungsvolle Weihnachtsfeier veranstaltete der Ortsausschuß vom Roten Kreuz den Verwundeten des hiesigen Lazarets. Nach einleitenden zeitgemäßen Gedichten und abwechselnden von den Verwundeten unter Leitung des Herrn Hauptlehrers a. D. **Flud** gesungenen Weihnachtsliedern übergab Herr Bürgermeister **Becker** den Verwundeten die von Damen des Roten Kreuzes herrlich arrangierte Bescherung in einer längeren Ansprache, worin er auch mit Anerkennung unserer braven Krieger im Felde gedachte. Er überreichte Fräulein **Elisabeth Schneider**, welche seit Bestehen des Lazaretts Tag für Tag als ausgebildete Helferin und Pflegerin im Lazarett tätig ist, zum Zeichen des Dankes ein schönes Buch. — Nun ging es an die Verlosung der Gaben, wobei die Freude aus manchem wetterharten Soldatenantlitz strahlte. Mit dem gemeinsamen Gesang von Vaterlandsliedern nahm die feine Feier ihr Ende.

**Defrich, 27. Dez.** Vor der zuständigen Prüfungskommission hat der Schlosserlehrling **Joseph Grebert**, welcher seine Lehrzeit bei Herrn Schlossermeister **Fischbach** zurückgelegt hat, seine Gesellenprüfung sowohl theoretisch wie praktisch mit der Note „gut“ bestanden.

**KP Defrich, 27. Dez.** Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Privatbriefsendungen im Gewicht über 50 g (Feldpostpäckchen) nach dem Felde in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen werden.

**Defrich, 27. Dez.** Die neuen eisernen Zehn-pfennigstücke dürften, wie wir von zuständiger Seite erfahren, vielleicht schon im Januar in den Verkehr kommen. Gegenwärtig etwa bestimmte Biffen über die Höhe der Ausprägung zu nennen, eilt den Tatsachen voraus. Die Ausprägung wird vielmehr lediglich nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs erfolgen.

**Erbach, 26. Dez.** Herr **Hugo Tillmanns**, Neu-Cronenberg und Herr **Heinrich Heß**, Düsseldorf haben der Gemeindeverwaltung auch in diesem Jahre wiederum für die Kriegsfürsorge namhafte Beiträge zur Verfügung gestellt. Durch diese mildherzige Gaben wurde es möglich, allen hiesigen Kriegern ein Weihnachtspaket zu übersenden, sowie den hiesigen Bedürftigen eine reichliche Weihnachtsunterstützung auszuhandigen. Den in hiesiger Gemeinde hochgeschätzten Gebern herzlichsten Dank. Unsere tapferen Vaterlandsverteidiger verfehlen auch nicht ihren Dank abzustatten.

**Radesheim, 27. Dez.** Der Magistrat gibt folgendes bekannt: Bei der nächsten Vorkartenausgabe am Donnerstag, den 30. ds. Mts., werden jeder Haushaltung besondere Zusatzkarten zur Entnahme von Mehl verabfolgt werden. Für beide Mehlsorten sind folgende Höchstpreise festgesetzt, Roggenmehl 22 Pfg., Weizenmehl 25 Pfg. das Pfund.

**General v. Emmichs** Beisetzung fand in Hannover unter großer Feierlichkeit statt. Die Trauerfeier wurde im Rathaus abgehalten. Der Großherzog von Oldenburg, Herzog Ernst August und die Herzogin Viktoria Luise von Braunschweig waren persönlich erschienen. Als Vertreter des Kaisers legte General v. Linde-Suden einen mit weißen Rosen geschmückten Vorbeerkranz nieder. Unter dem Geläute sämtlicher Kirchenglocken bewegte sich der Leichenzug durch die von einer nach vielen Tausenden zählenden Menge besetzten Straßen der Stadt nach dem Engeloder Friedhof, wo die Stadt ihrem Ehrenbürger ein Ehrengrab bereitet hatte.

**Explosion in einer amerikanischen Munitionsfabrik.** Aus New York erfährt die „Lid“, daß in Brooklyn eine Explosion in der Munitionsfabrik der Bliss Company stattfand, wobei eine Person getötet und zehn verwundet wurden. In der Fabrik sind 5000 Arbeiter beschäftigt. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

**Schiffbruch eines schwedischen Dampfers.** Der Fischdampfer „Saarstrom III“ landete in Orindaen zwölf Mann der Besatzung des schwedischen Dampfers „Export“ mit Koksladung von Delfzijl (Holland) nach Gothenburg, der in der Nordsee Schiffbruch gelitten hatte.

**Wieder ein französischer Militärskandal.** Dem „Petit Journal“ zufolge wurde eine neue Bestechungsaffäre bei Militäraushebungen in Paris entdeckt. Sechs Verhaftungen sind bereits vorgenommen worden.

**Fords Friedenserpedition in Stockholm.** Die amerikanische Friedenserpedition ist ohne Ford, der sich bereits von Norwegen aus wieder nach Amerika eingeschifft hat, in Stockholm eingetroffen. Der Empfang durch die Presse war überaus kühl.

**Maschinenreinigung ohne Benzin.** Bisher wurde zur Reinigung von Maschinenteilen vielfach Benzin oder Benzol benutzt. Statt dessen wird auf amtliche Veranlassung folgendes Reinigungsverfahren, das sich bewährt hat, empfohlen: Die Maschinenteile werden in Sodalauge abgekocht, dann in eisenreicher, heißer Lauge abgebrüht und hernach mit reinem, heißen Wasser abgespült. Wirksam ist die gewöhnliche Soda, die kaufmännische, die eine Spaltung der Fettsäure und somit ihre schnellere Lösung herbeiführt. Zum Abtrocknen bedarf es in der Regel nur des Abdampfens der noch heißen Teile.

**Frankreichs schlechte Weinernte.** Die französische Weinernte 1915 ist sehr schlecht ausgefallen. Die Gesamtmenge beträgt 18 100 790 Hektoliter gegen 56 134 159 Hektoliter im Vorjahre. Die vorhandenen Vorräte wurden auf 6 972 185 Hektoliter veranschlagt, so daß die Gesamtmenge an Wein, die den Verbrauchern zur Verfügung steht, auf rund 25 Millionen Hektoliter geschätzt wird.

**Ein Eifersuchtsdrama in Rom.** In der italienischen Hauptstadt fand eine Ehescheidung ein dramatisches Ende. Graf **Frenoglio**, ein bekannter Herrenreiter und Rittmeister im Dragonerregiment **Piemonte Reale**, fuhr mit seiner Geliebten, der Gräfin **d'Alessandri Salvoaci**, spazieren. Vor der Porta del Popolo übertrammte der Gatte der Gräfin, der beiden in einem Automobil folgte, das Gespann, tötete **Frenoglio** durch einen Revolverstoß und entstellte die Gräfin durch viele Messerschläge für Lebenszeit. Der Täter, ein mehrfacher Millionär und Groß-

grundbesitzer, der mit seiner Frau in Scheidung liegt, wurde verhaftet.

**Ein neues Eiweißpräparat aus Blut.** Dem Schlaathausdirektor von Graz, Tierarzt **Mois Balz** ist es gelungen, das im Rinderblut enthaltene Eiweiß so darzustellen, daß es weder dem Ansehen noch dem Geschmack oder Geruch nach an Blut erinnert. Es ist ein gelbliches oder grobes Pulver, das unter dem Namen „Haematol“ in Grazer Krankenhäusern, Volkshäusern usw. sich als Ersatz für die teuren Hühnererei bewährt hat. Es löst sich in Wasser und kann zur Bereitung des Teiges von Nudeln, Pfannkuchen, ebenso für feinere Bäckereien verwendet werden.

**Honigpulver.** Die im Handel vielfach erhältlichen Honigpulver sind, wie das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt festgestellt hat, im allgemeinen künstliche, aromatisierte und gefärbte Mischungen von Rübenzucker und Weinsäure, mittels deren nach Beimengung einer entsprechenden Menge Zucker und Wasser durch Kochen ein honigartiger Sirup, d. h. also Kunsthonig, minderwertigster Art gewonnen wird. Ein derartiges Erzeugnis hat nicht die Eigenschaften eines Honigs hinsichtlich des Geschmacks und Geruchs und namentlich auch nicht die Bekömmlichkeit; Bezeichnungen wie „Honigpulver“ und Anpreisungen, die in verschleielter Weise glaubhaft machen wollen, daß diese Erzeugnisse Honig geben, sind irreführend. Der geeignete Ersatz für Honig ist eine Vermischung von Honig mit Kunsthonig oder letzterer allein, da er vielfach auch etwas Honig enthält.

**Ausbeutung der Kohlenfelder auf Spitzbergen.** Nach einer Meldung von „Berlingske Tidende“ aus Malmö hat die schwedische Spitzbergen-Gesellschaft, die auf Spitzbergen große Kohlenfelder besitzt, beschlossen, mit dem Bergwerksbetrieb zu beginnen. Sie hofft, daß sich der Betrieb unter den jetzigen Verhältnissen lohnen wird, da man berechnet hat, daß die Kohlen in Goeteborg zum Preise von 18 Kronen für die Tonne geliefert werden können.

**Die Grundwasserflotte.** In der „Aller Kriegszeitung“ lesen wir: „Du, Justus, weckst Reize?“ — „Ne.“ — „De englischen Schützen sollen so voll Wasser sein, daß sie ihre Flotte rinfahren lassen wollen.“ — „Det is noch jar nisch. Weckst denn nich, dat unsere Grundwasser-Boote schon in da Refervestellung liegen?“

## Aus dem Gerichtssaal.

**Teures Wild.** In Sing hatte sich der Privatier **Johann Jauner**, der die Gemeindefagd in Basking gepachtet hat, wegen Preissteigerung beim Verkauf von Wildpret zu verantworten. Er soll haben aus seinem Jagdgebiet um 4 Kronen 70 Heller das Stück, ferner Rehwild um 8 Kronen pro Kilo an einen Wildbrethändler verkauft haben. Der Beschuldigte rechtfertigte die übermäßigen Preise damit, daß der Wildbrethändler ihm selbst die beanstandeten Preise geboten habe. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu vier Tagen Arrest und zu einer Geldstrafe von tausend Kronen, eventuell zu weiteren hundert Tagen.

Verantwortlich: Adam Etienne, Defrich.

## Ferdinand Leonhard,

Bildhauer

Schwalbacherstr. Eltville a. Rh. Schwalbacherstr.

Nachfolger von Bildhauer (Joseph Leonhard sen.)

Telephon Nr. 63. — Gegründet 1857.

Atelier für Bildhauer und Kunstgewerbe, für Grab, Kirche und Salon.

Spezialität:

### Grabdenkmäler

Figuren, Büsten, Reliefs etc.

Erstklassige tadelloso ausgeführte Arbeiten.

Moderne Grabdenkmäler nach eigenen Entwürfen.

Grosses Lager in fertigen Grabdenkmälern auch einfache sehr billige Grabsteine.



Renovation alter Denkmäler etc. Entwürfe, Zeichnungen und Kostenschläge jeder Zeit zur Verfügung.



Koispeditours S. M. des Kaisers u. Königs

## D. & G. Adrian Wiesbaden

Internat. Expedition

### Möbeltransporte

von u. nach allen Plätzen des In- u. Auslandes

Große Möbel-Lager-Häuser

Gewählte Packmeister : Eigenes Personal

### Regensburger Marienkalender

Preis 50 Pfg.

Zu haben in der Buchhandlung von Adam Etienne.

Oestrich a. Rh.

## Osram Halbwatt-Lampen

Beleuchtungskörper etc.

Militär- und Taschenlampen

la. Dauer-Batterien

### Elektro-Motoren

## Alfred Flack, Wiesbaden

Luisenstrasse 46 Teleph. 747

Wiederverkäufer Rabatt.

Genehmigt für den Bereich der Preuss. Monarchie

## Schlesische Lotterie

zu Gunsten d. Schles. Vereins f. Pferdezucht u. Pferderennen

Ziehung am 9. Februar 1916 in Breslau

3 836 Gewinne im Gesamtwerte von

60 000 Mk.

Hauptgewinne:

15 000, 10 000 Mk.

Lose 1 Mk.

zu haben in dem

Verlag des „Rheingauer Bürgerfreund“.

## Schwarze Kleidung

als Spezialität der Firma stets

in grösser

Vielseitigkeit

am Lager.....

WIESBADEN, Langgasse 1/3

Bestellungen werden sofort erledigt.



Telef. 6365 S. GUTTMANN

## Fahrochs

zu verkaufen (unter 2 die Wahl.)

Näheres Landstr. 35, Defrich.

### Einige Acker

Gemarkung Winkel und Mittelheim, sind noch zu verpachten an zahlungsfähige Pächter bei

Segamer, Mittelheim.

Dieselbst sind auch zirka 2

Morgen Weinbergsarbeiten

auf's Jahr zu vergeben; nur

zuverlässige Leute mit Zeugnissen wollen sich melden.

### Schützt

die Feldgrauen

durch die seit

25 Jahren bestbewährten

### Kaiser's Brust-Caramellen

mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen sie genau

### Husten

Geisheit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Reuehusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Arbeiter!

6 100 not. begl. Zeugnisse von Aerzten und Privaten verbürgen den höchsten Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto. Zu haben in Apotheken sowie bei:

J. Scherer in Defrich

J. Höber in Eltville

C. Höhl in Eltville

Jos. Kahl in Winkel

H. Müller in Hattenheim

M. Nehl in Niederwalluf

Joh. Wejendort in Niedrich

E. Ziegler in Erebach

Johannisberg

Johann Mayer in Erbach

Bahnpoststr.

Phil. Dorn in Winkel

Johann Röber in Mittelheim.

## Slavier,

gut erhalten, preiswert von

Nichthändler zu verkaufen.

Näheres Verlag d. Btg.

## Junger Mann,

für Contor und Lager (Bhg.),

welcher die Lehre beendet u.

ein kleines Geschäft zu führen

versteht, sofort gesucht. Nur

ganz ehrliche u. gewissenhafte

Bewerber, mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisab. finden

Berücksichtigung. Off. unter

M. 820 an die Exp. d. Btg.

## Billiger Fleischverkauf!

Prima Ochsen-

u. Rindfleisch 0.90 bis 1.00

Prima Kalbfleisch 1.00

bis 1.20 M.

Täglich frische

Rindswurstchen

per Pfd. 1.20 M.

Mons Mannheimer, Eltville.

Telephon 228. Leerstr. 22.

## Schuhmacher

und jugendliche Arbeiter gesucht.

Fabrik Eltville

C. Hollingshaus.

## Ein Pferd

zu verkaufen.

Joh. Hilsbos, Mittelheim.

20-30 Zentner

## Heu

zu kaufen gesucht.

Josef Peter Wtw., Defrich.